



Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle Räckelwitz

Auf Grundlage des § 4 Absatz 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Räckelwitz in der Sitzung am 24.08.2023 mit Beschluss 28-08/2023 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthalle Räckelwitz.

§ 1 Zweck und Nutzung der Sporthalle

1. Die Sporthalle Räckelwitz dient in erster Linie dem Schulsport und den damit zusammenhängenden Ganztagsangeboten.
Ferner dient sie der Realisierung sportlich-pädagogischer Angebote der gemeindeeigenen Kindertagesstätte mit angeschlossenem Hort „Zum Wassermann“ Räckelwitz.
2. Die Gemeinde Räckelwitz stellt ihre Sporthalle darüber hinaus dem Breiten- und Leistungssport und für Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung.
3. Die Nutzung nach Abs. 2 erfolgt auf Grundlage eines Hallennutzungsplans. Dieser wird von der Gemeinde Räckelwitz für den Zeitraum September bis August des Folgejahres erstellt und ist in der Sporthalle veröffentlicht.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 sind insbesondere:
 - a. Vereine,
 - b. Personengruppen und
 - c. Einzelpersonen.
2. Die in Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten benennen der Gemeinde Räckelwitz einen Verantwortlichen bzw. Ansprechpartner.
3. Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
4. Eine Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Hausrecht

1. Die Gemeinde Räckelwitz übt als Eigentümerin ihrer Sporthalle das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch ihre Beauftragte vertreten.
2. Den Beauftragten der Gemeinde Räckelwitz ist es jederzeit gestattet, die Sporthalle zu betreten. Sie sind weiterhin berechtigt den Nutzern Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch die Nutzungsberechtigten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Hausordnung

1. Straßenschuhe sind im Treppenhaus auszuziehen. Das Betreten des Sportbodens im Halleninnenbereich ist nur in Sportschuhen, die nicht als Straßenschuhe genutzt werden oder mit Schuhüberziehern gestattet.
2. Mit Strom, Wärme und Wasser ist sparsam umzugehen.
3. Während der Dauer der Hallennutzung ist durch die Nutzer sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen in der Sporthalle aufhalten.
4. Bei Vorkommnissen und Beschädigungen an Geräten und Anlagen ist unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde oder den Hausmeister oder die Schulleitung zu erstatten.
5. Die unter § 2 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch schuldhaftes Handeln an der Sporthalle sowie deren Inventar entstehen. Die Nutzungsberechtigten tragen die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
6. Beim Verlassen der Halle ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
7. Im gesamten Gebäude sowie im überdachten Eingangsbereich gilt absolutes Rauchverbot.
8. Die Nutzer der Turnhalle sind verpflichtet:
 - Aufbauten, Einrichtungen und Geräte in dem ursprünglich vorgefundenen Zustand zu belassen bzw. wieder einzurichten,
 - die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln,
 - die Halle nach jeder Benutzung im sauberen Zustand zu verlassen,
 - auftretende Schäden umgehend dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch schuldhafte Vertragspflichtverletzungen, auch leicht fahrlässig, an dem Halleninventar, der Halle oder den Außenanlagen entstehen. Die Nutzer tragen die Beweislast dafür, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

§ 5 Hallenbuch

1. Von allen in § 2 genannten Nutzungsberechtigten ist das Hallenbuch zu führen. Es ist zwingend vorgeschrieben, dass die Sportgruppenverantwortlichen die Anwesenheit, besondere Vorkommnisse, Beschädigungen und andere relevanten Vorfälle in diesem Buch aktenkundig nachweisen.
2. Bei fehlendem Eintrag (siehe Abs. 1) ins Hallenbuch werden 10,00 Euro erhoben. Die Kontrolle des Buches erfolgt jeweils unter Beachtung des Hallenplans (Belegzeiten) durch den nächsten Nutzer. Ein fehlender Eintrag ist unverzüglich der Gemeinde Räckelwitz zu melden.
3. Folgende Daten sind im Hallenbuch zu erfassen:
 - Datum,
 - Benennung des Nutzungsberechtigten,
 - Uhrzeit (Beginn und Ende der Nutzung),
 - Mängelanzeige (falls nötig),
 - Unterschrift

§ 6 Gebühren für Nutzungen nach Hallennutzungsplan

1. Für die Nutzung der Sporthalle gemäß Hallennutzungsplan sind Gebühren zu entrichten. Diese werden den Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.
Die Nutzungsgebühr beträgt pro angefangener Stunde - 20,00 EUR;
für den Nachwuchsbereich (Bambini bis A-Jugend) - 8,00 EUR.
Die Nutzungsgebühr wird nach Rechnungslegung durch die Gemeinde fällig.
2. Für den „SV Viktoria Räckelwitz e.V.“ erfolgt eine Gebührenbefreiung. Der „SV Viktoria Räckelwitz e.V.“ verpflichtet sich zur Entrichtung einer jährlichen Betriebskostenpauschale. Die Höhe der Betriebskostenpauschale wird in einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde Räckelwitz festgesetzt und jährlich entsprechend der Betriebskostenentwicklung der Vorjahre angepasst. Darin enthalten ist die Nutzung des Vereinsraumes durch den „SV Viktoria Räckelwitz e.V.“.
3. Der „SV Viktoria Räckelwitz“ verpflichtet sich ferner, den Hallenboden wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass der Hallenboden nicht durch einen eventuellen Falschgebrauch von Reinigungsmitteln beschädigt wird. Ferner hat die Reinigung so zu erfolgen, dass ein reibungsloser Nutzungsablauf gewährleistet ist.

§ 7 Gebühren für Nutzungen außerhalb des Hallennutzungsplans

1. Die unter § 2 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten haben außerhalb des feststehenden Hallennutzungsplanes die Möglichkeit, auf gesonderten Antrag die Halle zu nutzen.
2. Der o.g. Antrag ist schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Räckelwitz, Hauptstraße 41, 01920 Räckelwitz zu stellen.
3. Die Nutzungsgebühr beträgt pro Stunde 25,00 EUR und wird nach Rechnungslegung durch die Gemeinde fällig.
4. Nach erfolgter Nutzung ist die Sporthalle „besenrein“ zu übergeben. Entsprechende Reinigungsgeräte stehen in der Sporthalle bereit.

§ 8 Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei Nichteinhaltung obiger Festlegungen und unpünktlicher Gebührentrichtung von über 4 Wochen kann das Hallennutzungsrecht entzogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.08.2023 in Kraft. Die Satzung vom 12.05.2000 nebst 1. Änderung vom 20.12.2001 wird zeitgleich aufgehoben.

Ausgefertigt: Räckelwitz am 25.08.2023

Clemens Poldrack
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, am 25.08.2023


Clemens Poldrack
Bürgermeister

